

# **Richtlinien Für Ehrungen durch den Sängerkreis Kelheim e.V.**

## **1. Ehrennadel für Sängerinnen und Sänger**

Mitglieder oder frühere Mitglieder in Chören des Sängerkreises Kelheim erhalten nach einer aktiven Dienstzeit von 40 Jahren die Ehrennadel für Sängerinnen und Sänger mit Verleihungsurkunde. Dienstzeiten in Chören, die nicht Mitglied des Sängerkreises sind, werden angerechnet.

## **2. Ehrenzeichen in Gold des Sängerkreises Kelheim**

- (1) Aktive Sängerinnen und Sänger, welche Mitglieder der Vorstandschaft (Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Kassenverwalter und Chorleiter) in einem Chor des Sängerkreises sind oder waren, erhalten nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Jahren das Ehrenzeichen des Sängerkreises Kelheim in Gold mit Verleihungsurkunde. Dienstzeiten in Vorstandschaften von Chören außerhalb des Sängerkreises werden angerechnet.
- (2) Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann dieses Ehrenzeichen auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglieder eines Vorstandes sind oder die gar nicht dem Sängerkreis Kelheim angehören, sich aber in besonderer Weise Verdienste um den Sängerkreis erworben haben.

## **3. Ehrenmitglieder**

Mitgliedern des Sängerkreises, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Sängerkreis erworben haben, kann auf Beschluss des Kreis-Sängertages oder des Gesamtausschusses die Ehrenmitgliedschaft des Sängerkreises verliehen werden. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind auch Sitz und Stimme in Sitzungen des Gesamtausschusses und des Kreis-Sängertages verbunden (§ 14 der Satzung)

## **4. Ehrung verstorbener Mitglieder**

- (1) Bei der Beisetzung von verstorbenen Vorsitzenden, Chorleitern, Mitgliedern des Kreisvorstandes sowie von Ehrenmitgliedern des Sängerkreises wird ein Kranz oder ein Gebinde niedergelegt.
- (2) Bei sonstigen Mitgliedern des Sängerkreises kann der geschäftsführende Vorstand des Sängerkreises in besonderen Fällen eine Kranz- oder Gebindespende beschließen, ggfls. auch in Absprache mit dem Chor, dem der/die Verstorbene angehört hat.

*Die vorstehenden Richtlinien sind in der Sitzung des Vorstandes vom 24.9.1997 beschlossen worden, sie sind damit wirksam.*